



Für die Karnevalstage 2025 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt für die im Folgenden aufgeführten Tage und Zeiten:

an	Weiberfastnacht	(27.02.2025)	von	10:00 Uhr bis	20:00 Uhr,
am	Karnevalsfreitag	(28.02.2025)	von	11:00 Uhr bis	21:00 Uhr,
am	Karnevalssamstag	(01.03.2025)	von	11:00 Uhr bis	21:00 Uhr,
am	Karnevalssonntag	(02.03.2025)	von	11:00 Uhr bis	21:00 Uhr,
am	Rosenmontag	(03.03.2025)	von	11:00 Uhr bis	21:00 Uhr,
am		11.11.2025	von	08:00 Uhr bis	22:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 erstreckt sich auf die in der anliegenden Karte (Anlage 1) blau schraffierte Fläche. Dieser Bereich gilt unabhängig vom bereits geltenden Glasverbot im Zülpicher Viertel und der Altstadt.

Die als Anlage 1 beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

In den letzten Jahren hat der Straßenkarneval besonders im „Kwartier Latäng“ einen immensen Zuwachs an Menschen verzeichnet. Sowohl während der Karnevalstage im Frühjahr als auch zum Start der Karnevalssession am 11.11 strömen mehrere zehntausend Feiernde in das Viertel.

Auf Grund der begrenzen Kapazitäten des Viertels weichen die Feiernden seit mehreren Jahren in erheblichem und steigendem Maß auch gezielt auf die sich an das „Kwartier Latäng“ anschließende Wiesenflächen des Inneren Grüngürtels aus. Die sog. Uniwiesen und auch der Hiroshima-Nagasaki-Park mitsamt des Aachener Weiwers wurden dadurch stark beeinträchtigt. Die Grasnarbe und die angrenzenden Bäume wurden beschädigt und es kam zu Anhäufungen von Müll in der Fläche, da die vorhandenen Mülleimer die Masse an Müll nicht bewältigen konnten. Darüber hinaus wurde Müll von den feiernden Menschen auch in großem Umfang direkt auf der Stelle fallen gelassen. Die Flächen waren nach Ende der Karnevalstage übersäht mit Plastiktüten, großen und kleinen Glas- und Plastikflaschen sowie anderen Gegenständen.

Es mussten in der Folge große Mengen Müll durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) beseitigt werden, wobei sich auch in erheblichem Maß ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger beteiligten.

Als besonderes Problem bei der Beseitigung des Mülls haben sich Glasflaschen erwiesen, da diese durch die Feiernden regelmäßig bewusst oder unbeabsichtigt zerstört wurden.

In den letzten Jahren hat sich in zunehmendem Maß gezeigt, dass das Entfernen von Glasscherben nur völlig unzureichend möglich ist, da sie durch Maschinen von den Wiesenflächen nicht aufgenommen und per Hand in der großflächig auftretenden Ausbreitung ebenfalls nicht entfernt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Scherben bereits durch die Feierenden in den Boden eingetreten werden und nur noch schwer zu erkennen und aufzusammeln sind.

Bemühungen, durch das vermehrte Bereitstellen von Müleimern und das Absperren von Vegetationsbereichen die Menge der zurückbleibenden Glasscherben zu senken, waren nicht erfolgreich.

Der Aachener Weiher ist von der unsachgemäßen Entsorgung der Glasflaschen in besonderem Maße betroffen. Er wurde in der Vergangenheit immer wieder durch den ehrenamtlichen Verein KRAKE e.V. von Müll gesäubert. Inzwischen kann der Verein dies nicht mehr durchführen, da das Begehen des Weiher auf Grund der hineingeworfenen Glasflaschen nicht mehr gefahrlos möglich ist.

Von den über die Jahre auf den Grünflächen zurückgebliebenen Glasscherben geht, obwohl sie mit der Zeit in den Boden eingetreten werden, weiterhin eine hohe Gefahr für die Erholungssuchenden, Hunde und Wildtiere aus. Gerade krabbelnde Klein–kinder, Hunde und Wildtiere können sich, da sie in der Regel einen engen Kontakt mit dem Boden haben und sich der potenziellen Gefahr nicht bewusst sind, schnell an den Scherben verletzen und hierdurch auch schwerwiegende Verletzungen davontragen.

In den letzten Jahren hat es aus diesen Gründen in gestiegenem Maße massive Beschwerden und Forderungen aus der Bevölkerung sowie dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde über den zurückgebliebenen Müll und insbesondere die Glasscherben gegeben. Neben der gefährdeten Nutzung der Wiesenflächen durch die Erholungssuchenden stand hier insbesondere auch die Gefährdung der Wasservögel (Gänse, Enten, Schwäne, Blässhühner u.a.) im Fokus, die die Wiesen des Hiroshima–Nagasaki–Parks und den Aachener Weiher intensiv als Lebens- und Fortpflanzungsraum nutzen.

Die betroffenen Grünflächen liegen im durch den Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L16 „Innerer Grüngürtel“.

Das LSG L16 „Innerer Grüngürtel“ wird festgesetzt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung und Weiterentwicklung einer stadtclimatisch wichtigen Ausgleichsfläche und eines wichtigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere im innerstädtischen Bereich,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in den erhaltenen Bereichen der historischen Grünanlage,
- wegen der besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Nach dem allgemeinen Verbot Nr. 8 für Landschaftsschutzgebiete ist es verboten, Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verwenden, zu lagern oder sich dieser zu entledigen.

Durch das Zurücklassen und unsachgemäße Entsorgen des beim Feiern entstehenden Mülls wird gegen dieses Verbot verstößen.

Da trotz der in den vergangenen Jahren auf dem Grüngürtel praktizierten freiwilligen Glasabgabe, auch wenn diese von Feiernden überwiegend angenommen und umgesetzt wurde, das Scherbenaukommen nicht in einem den Schutzgütern des Naturschutzes genügenden und zufriedenstellendem Maße reduziert werden konnte, ist der Erlass eines Verbotes des Mitföhrens und Nutzens von Glasflaschen, verbunden mit entsprechenden Einlasskontrollen und Absperrungen vulnerabler Bereiche, zur Wahrung des natur- und landschaftsschutzrechtlichen Zweckes des Grüngürtels erforderlich.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) – vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 139) in der geltenden Fassung. Danach treffen die zuständigen Naturschutzbehörden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Verbote des Landschaftsplans der Stadt Köln sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die Untere Naturschutzbehörde Köln die hierfür zuständige Naturschutzbehörde. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Köln.

Die betroffenen Flächen liegen im durch den Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) L16 „Innerer Grüngürtel“. Dessen o.g. Schutzzweck sowie das für Landschaftsschutzgebiete allgemeine Verbot Nr. 8 (s.o.) erfordern eine Regelung zur Prävention der unsachgemäßen Entsorgung von Glasmüll.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine erforderliche Maßnahme in diesem Sinne. Da auch in diesem Jahre nicht mit einer Abnahme der Anzahl der Feiernden sowie einer Veränderung der Feierpraktiken, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Glasflaschen, zu rechnen ist, ist auf den betroffenen Grünflächen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot zwingend erforderlich macht.

Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Gefahren für die Substanz der von den Feierlichkeiten betroffenen Grünflächen und deren Schutzzwecke kann nur durch ein umfassendes Glasverbot wirksam begegnet werden.

Konkrete Gefahrenlage bezüglich der Verbote des Landschaftsplans:

Im Landschaftsschutzgebiet L 16 „Innerer Grüngürtel“ besteht die Gefahr, dass durch das Mitführen und Benutzen von Glasflaschen das Verbot Nr. 8 im Landschaftsschutzgebiet nicht eingehalten wird.

Es ist unabhängig von der konkreten Wetterlage mit einem unverändert hohen Besucheraufkommen zu rechnen. Es besteht - wie das BesucherVerhalten der letzten Jahre zeigt - ein ungebrochenes Interesse der Bevölkerung an karnevalistischen Veranstaltungen im öffentlichen Raum (sog. Straßenkarneval). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht nur die bisher beliebten Straßen zum Feiern genutzt werden, sondern auch umliegende Straßen, Plätze und auch in immer größerem Maß Wiesenflächen in das Geschehen miteinbezogen werden. Hierbei hat sich insbesondere eine steigende Nutzung der Uniwiesen herauskristallisiert. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass sich das von der Allgemeinverfügung umfasste Gebiet in unmittelbarer Nähe zu dem sehr stark frequentierten Bereich des „Kwartier Latäng“ befindet.

Jede unsachgemäße Entsorgung einer Glasflasche begründet einen Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 8 in Landschaftsschutzgebieten und schafft eine potenzielle Gefahr durch einzelne Glasscherben.

Selbst Glasflaschen, die nicht bereits bei der Entsorgung zerbrechen, werden vermehrt zu einem späteren Zeitpunkt zerstört, sei es unabsichtlich oder bewusst.

Es ist fest davon auszugehen, dass die Feiernden auf die an das „Kwartier Latäng“ angrenzen Grünflächen vermehrt alkoholische, ggf. hochprozentige, Getränke, insbesondere Bier in Glasflaschen mitbringen werden.

Anders als in den Vorjahren werden auf den Grünflächen bzw. in deren unmittelbarer Nähe künftig keine alkoholischen Getränke mehr angeboten; die Versorgungsstände bieten lediglich alkoholfreies Bier sowie Softdrinks und Wasser an. Die Feiernden müssen sich somit selbst mit alkoholischen Getränken wie Bier versorgen.

Das hohe Aufkommen an Glasflaschen folgt zudem daraus, dass alkoholische Getränke weit überwiegend in Glasflaschen in Verkehr gebracht werden; gerade hochprozentige Spirituosen sind fast ausschließlich nur in Glasbehältnissen im Handel erhältlich. Auch bei Bier wird solches in Glasflaschen regelmäßig gegenüber Bier aus der Dose bevorzugt, sofern dies bei der jeweiligen Marke überhaupt angeboten wird. Hierbei spielt auch eine Rolle, dass das Pfand für Glasflaschen lediglich 8 Cent, im Vergleich zu 25 Cent bei Dosen, beträgt und daher eine geringere Hemmschwelle besteht, sich der Flasche unsachgemäß und unter Verzicht auf das Pfand zu entledigen. Zudem gibt es eine Vielzahl pfandfreier Glasflaschen, v.a. bei Spirituosen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben zudem gezeigt, dass mit steigendem Alkoholisierungsgrad der Feiernden die Hemmschwelle, Flaschen wegzwerfen oder zu zerstören oder bereits abgestellte Flaschen kaputt zu machen, stetig sinkt.

Auch die Bereitschaft, die zusätzlich in großem Umfang zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die Entsorgung des Mülls zu nutzen, ist niedrig.

Aufgrund der aufgezeigten Mitführpraxis von Glasflaschen sowie der wiederkehrenden Verhaltensweisen der Feiernden in Bezug auf die verantwortungslose und unsachgemäße Entsorgung von Glasflaschen, sei es deren bewusste oder unbeabsichtigte Entsorgung, ist auch künftig mit erheblichen Schäden auf den Grünflächen, sowohl in Bezug auf den Boden als auch die vorhandenen Bäume und Sträucher, zu rechnen.

Die aus den zurückbleibenden Glasscherben resultierende Gefahr für Flora und Fauna sowie Menschen, die die Grünflächen vor allem im Sommer als Erholungsraum nutzen, werden erheblich und unvermeidbar sein.

Die umfangreiche Reinigung durch die AWB und Ehrenamtliche im ganzen Bereich des Schutzgebietes sind nicht geeignet, sämtliche Scherben zu entfernen.

Ohne ein Glasmitführ- und Benutzungsverbot würde sich die bereits seit Jahren ansteigende Menge an Glasscherben weiter aufaddieren, so dass im Ergebnis ein Austausch des Bodens erforderlich wäre, um einen sicheren Lebensraum für Lebewesen sowie die Erholungsfunktion der Wiesen für die Bürgerschaft der Stadt Köln wieder zu gewährleisten.

Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den genannten Karnevalstagen im Frühjahr und am 11.11. in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zwangsläufig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf den Wiesen und Wegen führt.

Jedenfalls ist aber die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer jeweils an den bezeichneten Karnevalstagen und am 11.11. vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr (Abs. 1 Nr. 1; s.o.); Maßnahmen gegenüber denjenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg (Abs. 1 Nr. 2); die Ordnungsbehörde kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte (Abs. 1 Nr. 3) oder auf andere Weise (Abs. 2) abwehren und die Inanspruchnahme kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen (Abs. 1 Nr. 4).

- Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen.

Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringen Maße geahndet werden könnten (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, 5 B 2375/10).

- Ein erfolgversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der Menschenmassen ihre Flaschen ordnungswidrig auf den Wiesen entsorgen, ist mit den verfügbaren Einsatzkräften der Stadt Köln und der Polizei nicht möglich. Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen ist gerade in diesen Menschenmassen regelmäßig nicht erkennbar und lässt sich daher praktisch nicht verhindern. Zudem hat sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen im Kölner Straßenkarneval zu einem tausendfachen Massenphänomen entwickelt, das in einer unübersehbar großen Menschenmenge stattfindet. Eine flächendeckende Kontrolle ist hier schlichtweg unmöglich.
- Die Stadt Köln kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 OBG NRW). Das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter konnte die Gefahrenlage in der Vergangenheit nicht spürbar mindern.

Verhältnismäßigkeit

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist verhältnismäßig, da es insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Flächen für die wohnungsnahen Erholung und der Sicherung eines wichtigen Lebensraumes für Tiere im innerstädtischen Bereich als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen ist.

a) Geeignetheit des Mitführ- und Benutzungsverbotes

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Bereich des Schutzgebietes gelangen. Das Verbot ist daher geeignet, die oben aufgezeigten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

b) Erforderlichkeit des Mitführ- und Benutzungsverbotes

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2024 angestrengten – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas) nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche vor Glasbruch zu schützen, sodass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderer Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verstößen gegen das Verbot des Landschaftsplans nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich der Scherbenberge weder für Ehrenamtliche, noch die AWB möglich.

Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und dem nicht gründlichen Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist in den Hochzeiten des Kölner Karnevalgeschehens auf den Uniweisen personell nicht umsetzbar und daher nicht praktikabel.

Auch das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht Erfolg versprechend. Es könnten nur sehr wenige Flaschen pro Person eingesammelt werden, die auch nur sehr verzögert aufgrund schlechten Durchkommens im Gedränge an Sammelstellen zusammengetragen werden könnten. Dies wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasflaschen konsumiert wird, dass nicht alle Flaschen gleichzeitig eingesammelt werden könnten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch unbeschädigt wären.

Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler des Ordnungsdienstes“ müssten sich inmitten der Feiernden auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der Feiernden durchgreifen, um dort abgestellte Flaschen zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiter dabei übersehen würden und umgerissen oder getreten würden. Womöglich würde sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehenden Auges hineingeschickt, was nicht zu verantworten ist.

Auch die in den vergangenen Jahren praktizierte freiwillige Flaschenabgabe stellt kein gleich geeignetes Mittel dar.

Zwar wurde die freiwillige Abgabe von vielen Feiernden angenommen. Allerdings sind durch den Rest der Feiernden, die sich gegen eine freiwillige Abgabe entschieden haben, derart viele Flaschen auf die Grünflächen verbracht und dort unsachgemäß entsorgt und zerstört worden, dass das Scherbenauftreten im Ergebnis nach wie vor erheblich und die Einschnitte für die genannten Schutzzwecke gravierend waren.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung des Glasauftretens und einer besseren Kontrolle führen würde, stellt keine geeignete Alternative zum Glasflaschenverbot dar.

Dies liegt bereits daran, dass eine entsprechende Verringerung der Kapazität der Grünflächen auf ein Maß, dass eine zuverlässige Kontrolle der Flächen und des Glasflaschengebrauchs durch die Feiernden ermöglichen würde, so erheblich sein würde, dass sie sich als wesentlich erheblicheren Eingriff in die Rechte der Feiernden darstellen würde als das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen.

Im Übrigen wäre eine erhebliche Kapazitätsbeschränkung im Falle des Hiroshima-Nagasaki-Parks mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich überwiegend nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z.B. die Ausweichfläche auf den Uniwiesen.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei durch die speziellen Bereiche der Altstadt und des Zülpicher Viertels patrouillieren und mögliche Verstöße gegen den Landschaftsplan der Stadt Köln durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderer, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Maßnahmen nur repressiv („Ahndung“) in Folge eines Verstoßes eingesetzt werden können, ein Schaden an den Schutzgütern also bereits eingetreten ist. Eine Verhinderung der Verstöße mittels der Patrouille ist kaum zu erwarten.

Das mildeste Mittel, das den Schutz des Gebietes gewährleistet, ist daher das Glasverbot.

c) Angemessenheit des Mitführ- und Benutzungsverbotes

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist schließlich auch angemessen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Behältnisse minimiert werden kann.

Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da die Nutzung alternativer Behältnisse wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen erlaubt bleibt. Diese sind, insbesondere bei Bier, auch in vielen Varianten im Einzelhandel erhältlich. Zudem werden Plastikbecher an den Glasabgabestellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Alternativen verringern zwar nicht die Menge an entstehendem Müll und wirken auch nicht der unsachgemäßen Müllentsorgung entgegen. Allerdings ist die Beseitigung entsprechender Behältnisse im Anschluss an die Feierlichkeiten einfacher und ohne Verletzungsrisiko möglich; zudem besteht kein Risiko der fortschreitenden Durchsetzung der Grünflächen mit Glasscherben.

Auch auf das zuletzt gestiegene Sicherheitsbedürfnis der Feiernden wirkt sich ein Glasflaschenverbot positiv aus, weshalb sich bereits die freiwillige Glasabgabe einer breiten Akzeptanz erfreute.

Zudem gibt es zahlreiche Orte im Kölner Stadtgebiet, an denen der Straßenkarneval auch weiterhin unter Mitführung von Glasflaschen gefeiert werden kann. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Feiernden ist daher als gering zu bewerten.

Demgegenüber steht der höher zu bewertende Schutz der Natur durch das Verbot, durch das sich die beschriebenen Schäden sicher vermeiden lassen. Aus Artikel 20 a Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Erfahrungen zu den Hauptbelastungszeiten für das Schutzgebiet, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Die Allgemeinverfügung gilt – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen genannten Tage des Straßenkarnevals im Frühjahr und den 11.11.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist der zeitliche Geltungsbereich auf die Zeiten einer starken Nutzung durch die Feiernden ausgerichtet.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruch und damit eine Gefährdung der, die Wiesen als Erholungsflächen nutzenden Menschen, Hunde und Wildtiere vor Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders betroffen herauskristallisiert haben und die nicht bereits zum Schutz vor Beschädigung für Feiernde gesperrt sind.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für das Schutzgebiet so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht das Konsumieren von Getränken eingeschränkt. Der Konsum von Getränken kann durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die Gefahr für das Schutzgebiet und damit den Naturhaushalt sowie die Nutzbarkeit der Flächen als Naherholungsgebiet in vollem Umfang fortbestehen lassen, zumal Gerichtsverfahren aktuell mehrere Jahre andauern können. Die Grünflächen für diesen Zeitraum der Gefahr durch Glasscherben schutzlos auszusetzen, ist nicht hinnehmbar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen überwiegt damit das individuelle Aussetzungsinteresse der hiervon betroffenen Feiernden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Anlage 1: Karte räumlicher Geltungsbereich

Köln, den 17.02.2025

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
Florian Distelrath

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitföhrens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Anlage 1: Karte räumlicher Geltungsbereich

